|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **LSN Wappen CMYK** |
|  |  |
| Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |
|

|  |
| --- |
|  |
|       |

 |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) | Durchwahl (0511) 9898- | Hannover |
|  |  | siehe Anhänge  | 16.12.2022 |

**Finanzstatistiken der doppisch oder kameral buchenden Extrahaushalte im Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die Durchführung der Finanzstatistiken für das kommende Jahr informieren. Die doppisch oder kameral buchenden kommunalen Extrahaushalte in Niedersachsen sind für folgende Erhebungen auskunftspflichtig:

* Kommunale Kassenstatistik für das 1. bis 4. Quartal 2023
* Kommunale Jahresrechnungsstatistik für das Rechnungsjahr 2022
* Jährliche Schuldenstatistik (FS) für den Stand 31.12.2022
* Statistik des öffentlichen Finanzvermögens für den Stand 31.12.2022

Rechtsgrundlage für die genannten Erhebungen ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)[[1]](#footnote-1) in Verbindung mit dem Bundestatistikgesetz (BStatG)[[2]](#footnote-2) in den jeweils gültigen Fassungen. Detailliertere Informationen wie auch Abgabetermine finden Sie in den Anlagen für jede einzelne Statistik. Für genannten Statistiken besteht Auskunftspflicht.

Alle Informationen sind ebenso im Internet unter

**www.statistik.niedersachsen.de** unter

=>Themen => Finanzen, Steuern, Personal => Finanzen in Niedersachsen => Übersicht => (Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik Niedersachsen / Kommunale Jahresrechnungsstatistik Niedersachsen / Schulden- und Finanzvermögensstatistik in Niedersachsen) =>

Informationen für Auskunftspflichtige

für jede einzelne Statistik verfügbar.

**Lieferform / -weg**

Aus Sicherheitsgründen können die Dateien **ausschließlich** online über das IDEV-Verfahren übermittelt werden (IDEV = Internet Datenerhebung im Verbund). Sie erreichen IDEV unter:

**https://www.idev.nrw.de**

Die Zugangsdaten (Kennung / Passwort) sind Ihnen in einem früheren Schreiben zugesandt worden. Diese Zugangsdaten gelten für alle oben genannten Statistiken. Haben Sie Ihr Passwort verlegt oder vergessen, können Sie über ein automatisiertes Passwort-Rücksetzungsverfahren ein neues Initialpasswort erhalten. Eine Anleitung für dieses Verfahren finden Sie auf unseren Internetseiten unter Daten melden => IDEV => IDEV-Passwortzurücksetzung.

**Versand der Erhebungsunterlagen ab nächstem Jahr via E-Mail**

Ab dem kommenden Jahr soll der Versand dieser Erhebungsunterlagen mit elektronischer Post erfolgen. Dazu wird es voraussichtlich für jede Erhebung eine separate E-Mail geben. Den elektronischen Formularen werden in diesem Jahr Felder zur Adressänderung vorgeschaltet. Ich bitte dort um Angabe einer (möglichst funktionalen) E-Mail-Adresse für die jeweilige Erhebung, auf die der Versand ab nächstem Jahr erfolgen soll.

**Aktueller Stand zum Cash-Pooling**

Zu dem Thema Cash-Pooling wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eine haushaltsrechtlich fundierte Lösung erarbeitet, die voraussichtlich im nächsten Jahr in Form eines Erlasses bekannt gegeben wird. Die Einführung neuer Bilanzkonten wird voraussichtlich erst zum Haushaltsjahr 2024 erfolgen. Ich möchte an dieser Stelle für weiterführende Informationen auf die beiliegenden Bearbeitungshinweise und die Merkblätter zum Thema Cash-Pooling auf unseren Internetseiten verweisen. Insbesondere wurde nunmehr festgelegt, dass eine zentrale Verwaltung von Sichteinlagen nicht automatisch als Cash-Pooling zu werten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Sascha Ebigt

Anlagen:

Bearbeitungshinweise zur vierteljährlichen Kassenstatistik, kommunalen Jahresrechnungsstatistik, jährlichen Schuldenstatistik und der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

Eine Durchschrift dieses Schreibens nebst Anlagen erhalten:

* Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
* Niedersächsisches Finanzministerium
* Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, vertreten durch den Niedersächsischen Landkreistag (NLT)
* Kommunale Datenverarbeitungszentralen in Niedersachsen

**Kommunale Kassenstatistik für das 1. bis 4. Quartal 2023**

Ansprechpartner: Herr Schuder

Tel.: 0511 / 9898 3251

E-Mail: Kassenstatistik@statistik.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 43.19711

Abgabetermine (bitte unbedingt einhalten)

* **1. Quartal 2023** Lieferung bis zum **10. April 2023**
* **2. Quartal 2023** ” **10. Juli 2023**
* **3. Quartal 2023** ” **09. Oktober 2023**
* **4. Quartal 2023** ” **08. Januar 2024**

**Bearbeitungshinweise:**

Die Liste der gültigen Konten für die Kassenstatistik 2023 finden Sie im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de=> Themen => Finanzen, Steuern, Personal => Finanzen in Niedersachsen => Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik Niedersachsen => Informationen für Auskunftspflichtige.

Bei der vierteljährlichen Erfassung der Kommunalfinanzen handelt es sich um eine Kassenstatistik. Daher sind für diese Erhebung grundsätzlich alle im Berichtszeitraum **tatsächlich** eingezahlten und ausgezahlten Beträge aus der Finanzrechnung maßgeblich, **gleichgültig für welchen Zeitraum sie gezahlt und verrechnet wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit)**. Zusätzlich zu den Daten der Finanzrechnung werden der Stand der Verbindlichkeiten und Liquiditätskredite aus den Bestandskonten der Bilanz (Vermögensrechnung) erhoben. **Bei Vergabe der Statistikerstellung an Dritte (z.B. Datenverarbeitungsunternehmen) bitten wir um besondere Sorgfalt bezüglich der zeitnahen Buchung von Zahlungsbewegungen, insbesondere zum Jahreswechsel.**

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir dringend darauf zu achten, dass ausschließlich die im aktuellen Kontenkatalog vorgegebenen Konten und Summenpositionen berücksichtigt werden.

Die für interne Zwecke gebildeten Unterkonten müssen für die statistische Meldung zu einem verbindlichen Konto verdichtet werden; die Summenpositionen sind bitte entsprechend anzupassen.

Die Angaben zu Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzrechnung (bzw. Bilanz) müssen in vollen Euro angegeben werden.

***Saldierungen sind nach § 10 Abs. 1 KomHKVO nicht zulässig.***

**Bereichsabgrenzung in der Doppik**

Wir bitten auf die richtige Zuordnung zur Bereichsabgrenzung zu achten. Im Bereich Verbindlichkeiten (Kontenarten **231**, **239**), der zugehörigen Konten wie Aufnahmen, Tilgungen, Zinsein- und -auszahlungen sowie Ausleihungen findet Bereichsabgrenzung **B** Anwendung. Das heißt, dass Kreditinstitute i.d.R. unter Bereichsabgrenzung **7** nachgewiesen werden (Weitere Information finden Sie im Internet unter:

http://www.statistik.niedersachsen.de/download/88451).

**Wohngeld**

Ab der vierteljährlichen Kassenstatistik 1. Quartal 2020 wurde die Produktgruppe 346 „Wohngeld“ nicht mehr erhoben. Da es sich bei den Ein- und Auszahlungen unterhalb dieser Produktgruppe um bewirtschaftete Fremdmittel handelt, hat das Statistische Bundesamt die Datenanforderung zu dieser Produktgruppe eingestellt. Die in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten sowie die hierfür erhaltenen Erstattungen sind bei Produkt 3119 „Verwaltung der Sozialhilfe“ zu buchen. Bitte beachten Sie, dass somit auch die auf Konto 6481 verbuchten Zahlungen des Landes für das Wohngeld nicht mehr Teil der Erhebung sind.

**Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind lediglich die Zahlungsströme zu melden (Ist-Zahlungen). Umbuchungen für Vorjahre, die lediglich Ertrags- und/oder Aufwandskonten betreffen, sind hier **nicht** zu berücksichtigen.

Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen

Diese Zuweisungen müssen ebenfalls nach dem **Bruttoprinzip** unter den Konten

**6111** (NFAG-Schlüsselzuweisungen),

**6121** (Bedarfszuweisungen),

**6130, 6131** (u.a. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises),

**6132** (sonstige allgemeine Zuweisungen)

**6052** (Ausgleichsleistungen d. Landes a. d. Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und

**6811** (Zuweisungen für Investitionen)

nachgewiesen werden.

Eventuell im Zahlungsverkehr verrechnete Beträge wie Umlagezahlungen nach dem KHG (Konto *7311* und *7811*) sowie die Finanzausgleichsumlage als allgemeine Umlage an das Land oder die Zahlungen an den Entschuldungsfonds (Konto *7371*) verbuchen Sie bitte auf der Ausgabenseite. Eine Saldierung ist auch hier nicht zulässig!

**Versorgungsrücklagen**

Die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Beamte (Konto *78651*) sowie die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger (Konto *78652*) sind gesondert darzustellen. Zinserträge aus der Anlage der Versorgungsrücklage sind unter Konto *6699* zu buchen. Für die Buchung von Entnahmen aus der Versorgungsrücklage ist ab 2018 das Konto *68651* „Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)“ eingerichtet worden.

**Sozialtransferauszahlungen/Soziale Leistungen**

Bei der Erfassung der Sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen (Konto *7331* bzw. Konto *7332*) ist bei der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe darauf zu achten, dass die Konten mit dem Produktbereich *36* abgefragt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass ausschließlich die im Kontenkatalog vorgegebenen Produkt-Konto-Kombinationen zulässig sind. Analog zur Asylbewerberleistungsstatistik sind ab dem Haushaltsjahr 2017 für die Buchungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) bei Produktgruppe *313* die Konten *7331* „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ und *7332* „Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen“ vorgesehen.

**Steuereinnahmen**

Bitte weisen Sie die Beträge für

- die Gewerbesteuerumlage

- den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und

- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

für den Zeitraum aus, in dem die Zahlungen verbucht worden sind (Prinzip der Kassenwirksamkeit). **Es sind immer die Bruttobeträge nachzuweisen.** Abschlussbuchungen bei Steuereinnahmen, die nach Ende des Jahres getätigt werden, sind entsprechend der Kassenwirksamkeit im folgenden Jahr anzugeben.

**Kreisschulbaukasse (KSBK)**

Zahlungswege sind in der Finanzrechnung wie folgt darzustellen:

Ein- und Auszahlungen in die KSBK bei Landkreis und Gemeinden 🡺 Konten *6812 / 7812*

Buchung bei LK (KSBK) 🡺 Konto  *6812*

Kreditaufnahme/-tilgung bei der KSBK bei Landkreis und Gemeinden 🡺 Konten *6922 / 7922*

Buchung bei LK (KSBK) 🡺 Konten *6882 / 7882*

Zuwendungen (nicht rückzahlbar) bei Landkreis und Gemeinden 🡺 Konten *6812 / 7812*

Ein Buchungsbeispiel finden Sie im Internet auf den Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter [www.mi.niedersachsen.de/download/35257](http://www.mi.niedersachsen.de/download/35257).

Weitere Buchungsbeispiele finden Sie unter www.mi.niedersachsen.de unter:

Themen / Kommunen / Kommunales Haushaltsrecht / Hinweise und Buchungsbeispiele

**Baumaßnahmen**

Baumaßnahmen müssen unter den Konten *7871* bis *7873* nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die Aufteilung auf die einzelnen Produktgruppen erfragt. Produktgruppen, die nicht Bestandteil des Kontenkataloges sind, werden von uns als „Sonstige Baumaßnahmen“ ergänzt.

Grundsätzlich ist eine Ausweisung von Baumaßnahmen bei einer zentralen Produktgruppe (wie beispielsweise Produktgruppe *111*, Verwaltungssteuerung, Grundstücksmanagement) nicht zulässig. Nach Vorgaben des NKR sind alle Finanzvorgänge verursachungsgerecht der entsprechenden Produktgruppe bzw. dem Produkt zuzuordnen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Finanzvorfälle aller niedersächsischen Kommunen bitte ich die Einhaltung dieser Buchungsvorgabe unbedingt zu beachten!

**Verbindlichkeiten**

Bei der Darstellung der Verbindlichkeiten ist auf eine nachvollziehbare Abbildung der Bilanz- und Finanzkonten zu achten. Aufnahmen, Tilgungen und Zinszahlungen müssen mit den Bewegungen und Beständen auf den Bilanzkonten plausibel einhergehen.

Auf die richtige Zuordnung der *Bereichsabgrenzung (Teil B)* bitte ich unbedingt zu achten. Verbindlichkeiten bei öffentlich bestimmten Kreditinstituten sind hier unter der Bereichsabgrenzung „7“ einzuordnen.

**Liquiditätskredite**

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass Kontokorrentkredite („Überziehungskredite“, „Dispo“) zu den Liquiditätskrediten (Konto *239* ff.) zählen und dort dargestellt werden müssen. Ebenso rein rechnerische Verbindlichkeiten, die sich durch die gemeinsame Nutzung eines Bankkontos (Cash-Pooling) ergeben (siehe auch Seite 5).

**Cash-Pooling**

Ab dem Erhebungsjahr 2017 sind Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, welche in einem Verbund (Samtgemeinden, Eigenbetriebe) vergeben werden, auf den Konten *2724ff* zu melden. Die Gegenbuchungen erfolgen auf den Konten *1654ff*. Diese ergeben sich insbesondere durch die gemeinsame Nutzung von (Dispositions-) Krediten auf zentral geführten Bankkonten. Hier ist nicht der Saldo dieses Gemeinschaftskontos zu melden, sondern die (errechneten) Bestände der einzelnen Mitglieder dieses Cash-Pools.

**Bitte beachten Sie: Die gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen, zählt nicht zu Cash-Pooling.**

Ausführliche Informationen zum Thema Cash-Pooling finden Sie in einem Merkblatt, welches aus dem Online-Formular aufgerufen werden kann und auf den Internetseiten des LSN zu finden ist.

Ich bitte darum, die Formatvorgaben verbindlich einzuhalten und bevorzuge bei Lieferung das **.csv-Format.**

**Kommunale Jahresrechnungsstatistik für das Rechnungsjahr 2022**

Ansprechpartner: Herr Schuder

Tel.: 0511 / 9898 3251

E-Mail: Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 43.19710

Abgabetermin: **14. April 2023**

**Bearbeitungshinweise:**

Die Listen gültiger Konten und Produkte für die Jahresrechnungsstatistik 2022 finden Sie im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de=>Themen => Finanzen, Steuern, Personal => Finanzen in Niedersachsen => Kommunale Jahresrechnungsstatistik in Niedersachsen => Informationen für Auskunftspflichtige.

Alle für das Haushaltsjahr 2022 anzuwendenden Vorschriften finden Sie im Internet unter:

Landesamt für Statistik Niedersachsen – Themenbereiche – Finanzen, Steuern, Personal – Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen 🡪 Punkt: 3.c) Bekanntmachungen des LSN.

Die bereitgestellten Produkt- und Kontenkataloge bitten wir in der Untergliederung **unbedingt** einzuhalten, insbesondere die Trennung von Verwaltungs- und Leistungsprodukten im Sozialbereich (Produktgruppen 311,312 und 314). Eine andere Differenzierung - wie z. B.: 2- oder 5-stellige Produktnummern, 3- oder 6-stellige Konten wie in den Haushaltsplänen - darf bei den Auflistungen zur Jahresrechnungsstatistik nicht vorgenommen werden.

**Hinweise zu einzelnen Produkten und Konten**

Bitte beachten Sie unbedingt im Folgenden unsere Hinweise zur Datenlieferung.

1. **Neue Produktgruppe 314**

Mit dem Rundschreiben Nr. 2/2019 vom 04.09.2019 wurde mitgeteilt, dass die Inklusionspauschale für behinderte Menschen ab 2020 in der neuen Produktgruppe 314 (empfohlenes Produkt 31486) zu buchen ist. Es ist das Konto 7339 “Sonstige soziale Leistungen“ zu verwenden.

1. **Neu - Aufteilung Produktgruppe 315**

Ab der Jahresrechnungsstatistik 2021 wurde das Produkt 315 (Soziale Einrichtungen) weiter unterteilt (s. Produktkatalog 2021). Auf die entsprechende Berücksichtigung in der Statistik ist zu achten.

1. **Korrekte Veranschlagung in den Produktgruppen 361 und 365**
2. Immer noch werden Einnahmen und Ausgaben für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere für Tageseinrichtungen für Kinder – fälschlicherweise in der Produktgruppe 361 nachgewiesen. Hier sind jedoch nur Ein- und Ausgaben zur individuellen Förderung einzelner Kinder zu buchen. Ein- undAuszahlungen in Zusammenhang mit der Förderung von Tageseinrichtungen sind hingegen in der Produktgruppe 365 auszuweisen.
3. Übernimmt der Jugendhilfeträger die Elternbeiträge für den Besuch der Kinder in einer Kindertagesstätte, stellen diese Ausgaben individuelle Leistungen der Jugendhilfe dar und sind bei Konto 7332 zu buchen. Die Einnahme bei der kommunalen Kindertagesstätte ist dort bei Konto 6321 (Gebühren aufgrund einer Satzung) bzw. 6461 (privatrechtliche Leistungsentgelte) zu buchen.
4. **Mittel nach § 14 j NFAG, Kinderbonus 2022**

Mit dem am 23. September 2022 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erhalten kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und gemeindefreie Bezirke im Dezember 2022 eine Ausgleichsleistung vom Land für Steuerausfälle aus dem Einkommensteueraufkommen aufgrund der Kindergeld-Sonderzahlung 2022 („Kinderbonus 2022“).

Zu buchen ist der Ausgleichsbetrag von den Kommunen bei:

Produktgruppe 611 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“

Konto 3131 bzw. 6131 „Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land“.

1. **Wohngeld**

Ab der Jahresrechnungsstatistik 2019 wird die Produktgruppe 346 „Wohngeld“ nicht mehr erhoben. Da es sich bei den Ein- und Auszahlungen unterhalb dieser Produktgruppe um bewirtschaftete Fremdmittel handelt, die von den Kommunen haushaltsunwirksam gebucht werden, hat das Statistische Bundesamt die Datenanforderung zu dieser Produktgruppe eingestellt. Die in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten sowie die hierfür erhaltenen Erstattungen sind bei Produkt 3119 „Verwaltung der Sozialhilfe“ zu buchen.

1. **Ergebniskonten**

Die Konten 3811, 4711, 4721, 4811 aus der Ergebnisrechnung werden ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht mehr für die Statistik benötigt und brauchen nicht mehr geliefert werden.

1. **Dezentrale Buchung**

Die zentrale Ausweisung von Auszahlungen für Grundstücks- und Gebäudemanagement, Investitionen/Baumaßnahmen sowie Personal- und Sachauszahlungen ist nicht (auch nicht in Produktgruppe 111) zulässig. Eine Aufteilung auf die jeweiligen Produktgruppen ist zwingend erforderlich (siehe Punkt a) der Hinweise zur Zuordnung in der Doppik im Rundschreiben Nr. 1/2019).

1. **Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen**

Die Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen (Konten 7021, 7041) sind im Verhältnis der veranschlagten Personalauszahlungen auf die jeweiligen Aufgabenbereiche aufzuteilen (§ 15 (2) KomHKVO.

1. **Gewährung und Rückflüsse von Ausleihungen (Kontengruppen 688 und 788)**

Da Ausleihungen dem entsprechenden Zweck zuzuordnen sind, ist sowohl die Gewährung als auch der Rückfluss einer solchen Ausleihung im entsprechenden Produkt zu buchen und nicht zentral in der allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 612).

1. **Buchung auf sogenannten „Sammelkonten“**

Folgende Konten sind betroffen:

6291 sonstige Transfereinzahlungen

6591 andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

6699 weitere sonstige Finanzeinzahlungen

7391 sonstige Transferauszahlungen

7491 weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

7599 sonstige Finanzauszahlungen

Eine Verwendung dieser Konten speziell zum Zwecke von ergebnisrechnungsrelevanten Buchungen ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie vor Übersendung der Datei, dass diese Konten entsprechend zu bereinigen sind und nur in begründeten Sonderfällen höhere Beträge enthalten dürfen (wie z.B. Einnahme der Entschuldungshilfe vom Land oder Zinseinnahmen aus der Versorgungsrücklage). Hinweise über höhere Beträge auf dem Begleitzettel oder in einer gesonderten Nachricht wären bei Übersendung der Datei hilfreich, um zusätzliche Nachfragen unsererseits zu vermeiden.

**Verbindliche Änderungen in der doppischen Haushaltssystematik ab 01. Januar 2021**

**Kontenkatalog:**

68311 Einzahlungen aus der Veräußerung v. beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze ~~v. 150,-~~ 1.000 Euro und immateriellen Vermögensgegenständen

~~68312 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen über 150,- bis 1.000,- Euro~~

68313 Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen

78311 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze von ~~150,-~~ 1.000 Euro

~~78312 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 150,- bis 1.000,- Euro (Sammelposten)~~

78313 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen

**Produktkatalog:**

31401 Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX § 22 Nds. AG SGB IX/XII

31402 Erstattungen des Landes nach dem SGB IX (Übergangs~~regelung~~ -bestimmungen ~~nach dem~~ § 28 Nds. AG SGB IX/ XII)

Neue Produkte:

~~315~~ ~~Soziale Einrichtungen (als Summe ohne Produkt 3155)~~

3151 Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)

3152 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen

3153 Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

3154 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

3155 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer ~~(wenn 3155 besetzt, dann nicht auch in 315)~~

3156 Andere soziale Einrichtungen

536 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur

**Jährliche Schuldenstatistik (FS) für den Stand 31.12.2022**

Ansprechpartner: Frau Gerken-Westphal

Tel.: 0511 / 9898 3230

E-Mail: Schulden-Vermoegen@statistik.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 43.19717

**Abgabetermin: 10. Februar 2023**

**Bearbeitungshinweise:**

Im Internet unter **www.statistik.niedersachsen.de** unter

 => Themen => Finanzen, Steuern, Personal => Übersicht => Finanzen in Niedersachsen => [Schulden- und Finanzvermögen](https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/themenbereich-finanzen-steuern-personal---service-164769.html)sstatistik in Niedersachsen => Informationen für Auskunftspflichtige

finden Sie alle wichtigen Unterlagen und Informationen:

* eine Anleitung für den IDEV Versand
* eine Excel-Eingabedatei zum Download. Alternativ zur direkten Eingabe in das IDEV-Online Formular kann mit der Excel-Datei offline eine Dateneingabe durchgeführt werden. Aus der Excel-Anwendung kann eine Textdatei im csv-Format exportiert werden, die dann in das IDEV-Online-Formular importiert werden kann.
* eine schwarz-weiße Druckvorlage des Fragebogens für Ihre Unterlagen
* eine Synopse mit den Änderungen im Erhebungsprogramm gegenüber dem Vorjahr

Die Erläuterungstexte zur Schuldenstatistik 2022 wurden vom Bundesamt komplett überarbeitet. Wir bitten um Beachtung.

Wie im Vorjahr wurden die Endstände der letzten Jahreserhebung mit Stand 31.12.2021 als Anfangsbestand der aktuellen Erhebung als sog. Vorbelegung eingespielt. Ich bitte trotzdem um Prüfung und ggf. Korrektur. Sollte für Ihre Einheit ein Sektorwechsel stattgefunden haben, ist eine Vorbelegung der Vorjahresdaten aufgrund des für Sie neuen IDEV-Formulars nicht möglich.

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, im Feld "Bemerkungen" (zusätzlich befinden sich seit der Erhebung 2021 zwei weitere Felder unter dem Bereich Cash-Pooling) auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen ggü. dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Fehlmeldungen bei operativ tätigen Unternehmen werden von uns hinterfragt, da i. d. R. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Jahresende vorlagen.

Die Summe der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich muss den Fälligkeiten der Kassenkredite (Code P8399), der Wertpapierschulden (Code P8599) und der Kredite (Code 8799) entsprechen.

Generell dürfen die Darunter-Positionen nur kleiner oder gleich der Insgesamt-Positionen sein.

Die Kassenkredite, Wertpapierschulden und Kredite werden in der Schuldenstatistik nach Ursprungslaufzeiten erhoben. Die Fälligkeiten stellen die Restlaufzeiten der drei Schuldarten dar. Bitte beachten Sie dazu:

Schulden mit Fälligkeit im Folgejahr: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr dürfen die für das Folgejahr gemeldeten Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich nicht überschreiten.

Schulden mit Fälligkeit in mehr als 5 Jahren: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich mit einer Ursprungslaufzeit über 5 Jahre dürfen die Fälligkeiten der Schulden in mehr als 5 Jahren nicht überschreiten.

Aufgrund der Änderungen des FPStatG zum 1. Januar 2022 wird im Fragebogen das Merkmal „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie erhaltene Anzahlungen“ nun auch nach Laufzeiten getrennt erhoben.

Aufgrund der Änderungen des FPStatG zum 1. Januar 2022 erfolgt im Fragebogen beim Merkmal „Bürgschaften“ eine Ausweitung auf „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“.

Bitte beachten Sie die Erläuterungstexte im IDEV-Onlineformular (durch Anklicken der roten "Info-Felder" öffnet sich ein Fenster mit Erläuterungen).

Bitte archivieren Sie nach Übermittlung der Daten unbedingt die automatisch erzeugte Quittung. Später ist ein Abrufen der gemeldeten Werte nicht mehr möglich.

**Block Cash-Pooling**

Um Liquiditätsverbünde (Cash-Pooling) besser erfassen zu können, wurde seit der Erhebung 2019 ein neuer Merkmalsblock eingeführt. Für die statistische Erfassung des Cash-Pools werden zwei Rollen unterschieden: der *Cash-Pool-Führer* als verwaltende Einheit (z.B. Gemeinde) und die *Cash-Pool-Einheiten* als Teilnehmende im Liquiditätsverbund (z.B. Eigenbetriebe). Die Verbuchung muss nach dem Bruttoprinzip erfolgen, eine Bereinigung findet über die neuen Merkmale statt. Die Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund nach außen sind vom *Cash-Pool-Führer* in der Schuldenstatistik unter den Merkmalen *P1600* und *P1609* zu erfassen, die Guthaben nach außen in der Finanzvermögensstatistik.

Fungiert Ihre Einrichtung als *Cash-Pool-Führer*, so sind Verbindlichkeiten gegenüber den teilnehmenden Einheiten im Liquiditätsverbund in den Merkmalen *P1610* bis *P1689* auszuweisen.

Ist Ihre Einrichtung hingegen eine teilnehmende *Cash-Pool-Einheit*, so sind sich daraus ergebene Verbindlichkeiten unter den Positionen *P1710* bis *P1789* zu erfassen.

Hat der *Cash-Pool-Führer* selber als teilnehmende Einheit Mittel für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommen, werden diese Verbindlichkeiten ebenfalls unter den Positionen *P1710* bis *P1789* erfasst.

Sollte sich das Meldeverhalten bei Cash-Pooling gegenüber dem Vorjahr geändert haben, muss zwingend das entsprechende Bemerkungsfeld unterhalb von Cash-Pooling ausgefüllt werden.

**Bitte beachten Sie: Die gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen, zählt nicht zu Cash-Pooling.**

Ausführliche Informationen zum Thema Cash-Pooling finden Sie in einem Merkblatt, welches aus dem Online-Formular aufgerufen werden kann und auf den Internetseiten des LSN.

**Statistik des öffentlichen Finanzvermögens für den Stand 31.12.2022**

Ansprechpartner: Frau Gerken-Westphal

Tel.: 0511 / 9898 3230

E-Mail: Schulden-Vermoegen@statistik.niedersachsen.de

Aktenzeichen: 43.19716

**Abgabetermin: 21. April 2023**

**Bearbeitungshinweise:**

Im Internet unter **www.statistik.niedersachsen.de** unter

=> Themen => Finanzen, Steuern, Personal => Übersicht => Finanzen in Niedersachsen => [Schulden und Finanzvermögen](https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/themenbereich-finanzen-steuern-personal---service-164769.html)sstatistik in Niedersachsen => Informationen für Auskunftspflichtige

finden Sie alle wichtigen Unterlagen und Informationen:

* eine Anleitung für den IDEV Versand
* eine Excel-Eingabedatei zum Download. Alternativ zur direkten Eingabe in das IDEV-Online Formular kann mit der Excel-Datei offline eine Dateneingabe durchgeführt werden. Aus der Excel-Anwendung kann eine Textdatei im csv-Format exportiert werden, die dann in das IDEV-Online-Formular importiert werden kann.
* eine schwarz-weiße Druckvorlage des Fragebogens für Ihre Unterlagen
* eine Synopse mit den Änderungen im Erhebungsprogramm gegenüber dem Vorjahr

Insbesondere die Statistik des öffentlichen Finanzvermögens setzt eine Kenntnis darüber voraus, welche Beteiligungen Ihrer Einrichtung an öffentlichen Fonds, Einrichtungen oder Unternehmen dem Staatssektor zuzuordnen sind (Extrahaushalte) und welche nicht (sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Zur erleichterten Bearbeitung wurde im Online-Formular ein entsprechendes Feld hinzugefügt, wo die unmittelbaren Beteiligungen Ihrer Einrichtung und deren Klassifikation ersichtlich sind. Sie finden diese Daten unter der Rubrik „Beteiligungen“. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass lediglich die Anteile an **öffentlich bestimmten** Einheiten angezeigt werden und somit möglicherweise nur ein Teil aller Beteiligungen Ihrer Einrichtung erfasst ist. Die Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und können an dieser Stelle nicht von Ihnen geändert werden.

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, im Feld "Bemerkungen" (zusätzlich befinden sich seit der Erhebung 2021 zwei weitere Felder unter dem Bereich Cash-Pooling) auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen ggü. dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Fehlmeldungen bei operativ tätigen Unternehmen werden von uns hinterfragt, da i. d. R. ein Bestand an Bargeld/Kontostand zum Jahresende vorhanden gewesen sein müsste.

Generell dürfen die Darunter-Positionen nur kleiner oder gleich der Insgesamt-Positionen sein.

Bitte beachten Sie die Erläuterungstexte im IDEV-Onlineformular (durch Anklicken der roten "Info-Felder" öffnet sich ein Fenster mit Erläuterungen).

Bitte archivieren Sie nach Übermittlung der Daten unbedingt die automatisch erzeugte Quittung. Später ist ein Abrufen der gemeldeten Werte nicht mehr möglich.

Mit der Erhebung 2020 wurde die Bewertungsmethode der nichtbörsennotierten Aktien geändert. Es gilt folgende Bewertung:

Anteilsrecht = Eigenkapital der Beteiligung x Beteiligungsquote (Anteil am Stammkapital).

Da die Greensill-Bank keine Banklizenz mehr besitzt, ist ein Ausweis unter "Bargeld und Einlagen" in der Finanzvermögenstatistik nicht mehr möglich. Der Ausweis sollte nun unter dem Merkmal "Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln (ohne Cash-Pooling) nach Ursprungslaufzeiten" gegenüber dem "sonstigen inländischen Bereich" (Merkmal A3169 / A3179) erfolgen. Darüber hinaus kann der Betrag bei Bedarf ebenfalls unter der Darunter-Position "darunter: ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten und vergebenen liquiden Mitteln" (Merkmal A3229) ausgewiesen werden.

**Block Cash-Pooling**

Um Liquiditätsverbünde (Cash-Pooling) besser erfassen zu können, wurde seit der Erhebung 2019 ein neuer Merkmalsblock eingeführt. Für die statistische Erfassung des Cash-Pools werden zwei Rollen unterschieden: der *Cash-Pool-Führer* als verwaltende Einheit (z.B. Gemeinde) und die *Cash-Pool-Einheiten* als Teilnehmende im Liquiditätsverbund (z.B. Eigenbetriebe). Die Verbuchung muss nach dem Bruttoprinzip erfolgen, eine Bereinigung findet über die neuen Merkmale statt. Die Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund nach außen sind vom *Cash-Pool-Führer* in der Schuldenstatistik, die Guthaben nach außen in der Finanzvermögensstatistik unter *A1049* zu erfassen.

Fungiert Ihre Einrichtung als *Cash-Pool-Führer*, sind die sich daraus ergebenden Forderungen gegenüber den *Cash-Pool-Einheiten* auf dem Merkmalen *A3309* bis *A3379* nachzuweisen.

Ist Ihre Einrichtung hingegen eine teilnehmende *Cash-Pool-Einheit*, so sind sich daraus ergebene Forderungen unter der Positionen *A3389* bis *A3459* zu erfassen. Führt der *Cash-Pool-Führer* selber als teilnehmende Einheit dem Cash-Pool liquide Mittel zu, werden diese Forderungen ebenfalls unter den Positionen *A3389* bis *A3459* erfasst.

Ausführliche Informationen zum Thema Cash-Pooling finden Sie in einem Merkblatt, welches aus dem Online-Formular aufgerufen werden kann und auf den Internetseiten des LSN. Eine Synopse mit den Änderungen gegenüber der Vorjahreserhebung finden Sie ebenfalls an dieser Stelle.

1. Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist. [↑](#footnote-ref-2)